

An den Landrat

Glarus, 24. Oktober 2012

Bericht zur Änderung des Steuergesetzes

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Änderung des Steuergesetzes an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2012 in vollzähliger Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Thomas Kistler, Niederurnen

Mitglieder: LR Benjamin Mühleemann, Mollis
LR Marianne Lienhard, Elm
LR Richard Lendi, Mollis
LR Karl Stadler, Schwändi
LR Fredo Landolt, Näfels
LR Vreni Reithebuch, Linthal
LR Jacques Marti, Sool
LR Roland Goethe, Glarus

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- Regierungsrat Dr. Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
- Markus Schwitter, Hauptabteilungsleiter Steuern
- Tanja Hagmann, Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit (Protokoll)

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht an den Landrat vom 25. September 2012
- BAK Basel. Steuerstrategie Kanton Glarus. Auswirkungen Stand 2012. Schlussbericht vom August 2012

1. Grundsätzliches

Mit der Evaluation der Steuerstrategie kommt der Regierungsrat einem Auftrag der Finanzaufsichtskommission nach und erfüllt ein Ziel der Legislaturplanung. Die Evaluation entspricht einer Bestandesaufnahme. Eine allfällige Anpassung der Steuerstrategie soll dagegen erst zu einem späteren Zeitpunkt thematisiert werden, wenn die mittel- und langfristigen Wirkungen erfasst werden können. Der Regierungsrat beabsichtigt regelmässig – einmal pro Legislatur – zumindest eine Evaluation, allenfalls auch eine Prüfung der Anpassung der Steuerstrategie durchzuführen und darüber dem Landrat Bericht zu erstatten.

In der diesjährigen Evaluation wurde festgestellt, dass die Ziele hinsichtlich der Positionierung im Steuerwettbewerb erreicht wurden. Die Steuerbelastung für natürliche Personen bewegt sich heute im schweizerischen Mittel; diejenige für juristische Personen ist vergleichbar zu den wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Steuerwettbewerb. Hingegen hat sich die Nischenstrategie bei der Dividendenbesteuerung und der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer aus Sicht des Regierungsrates nicht erfüllt, weshalb sich gemäss Regierungsrat in diesen Punkten eine Änderung des Steuergesetzes aufdrängt. Gleichzeitig sind im Steuergesetz Anpassungen infolge Änderungen auf Bundesebene vorzunehmen.

2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

3. Detailberatung

Bericht BAK Basel

Der Bericht von BAK Basel "Steuerstrategie Kanton Glarus. Auswirkungen Stand 2012" wurde von der Kommission ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

Höherer Satz bei der privilegierten Dividendenbesteuerung (Art. 34 Abs. 3 StG)

Eine Kommissionsminderheit votierte für die Beibehaltung des Satzes von 20 Prozent bei der privilegierten Dividendenbesteuerung. Die Nischenstrategie sei von der Landsgemeinde beschlossen worden, die Doppelbelastung immer noch ein reales Problem. Durch eine Erhöhung würden vor allem Unternehmer bestraft, welche zu einem grossen Teil die aus dem Unternehmen herausgenommenen Dividenden und die eingesparten Steuern und Sozialversicherungen wieder in ansässige Unternehmen und Liegenschaften investierten. Die Steueroptimierungen seien zu akzeptieren, zumal die Unternehmer für Arbeitsplätze im Kanton sorgten.

Eine Mehrheit der Kommission unterstützte jedoch die Erhöhung des Satzes auf 50 Prozent gemäss dem Antrag des Regierungsrates. Die aktuelle Lösung verletze das Gleichbehandlungsgebot, indem nur wenige Privilegierte profitierten, und sie würde einer juristischen Überprüfung nicht standhalten. Der Nutzen sei angesichts von seit 2007 bloss acht zugezogenen Aktionären mit privilegiertem Dividendensatz minim. Schliesslich weise der Kanton auch mit einem Satz von 50 Prozent eine ähnliche Belastung wie die meisten anderen Kantone auf. Die Doppelbelastung habe zudem dank den seit 2007 vorgenommenen Steuersenkungen sowohl für juristische wie auch natürliche Personen stark abgenommen und sei nicht mehr mit der Situation bei der Einführung der privilegierten Dividendenbesteuerung ab der Steuerperiode 2007 vergleichbar. Zudem hätten einige Unternehmer mit höheren Dividendenauszahlungen und tieferen Unternehmerlöhnen die Sozialversicherungsbeiträge reduziert – zum Schaden der AHV und anderer Sozialversicherungen. Es gebe sogar Juristen, die meinten, dass die aktuelle rekordtiefe Glarner Dividendenbesteuerung einer gerichtlichen Überprüfung des Gleichbehandlungsgebotes vor Bundesgericht nicht standhalten würde.

Die Kommission stimmte der Erhöhung des Satzes der privilegierten Dividendenbesteuerung auf 50 Prozent gemäss Antrag des Regierungsrates mit 6 zu 3 Stimmen zu.

Aufhebung Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer (Art. 81a StG)

Die Aufhebung der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer war in der Kommission unbestritten.

Senkung der Gewinnsteuer (Art. 70 StG)

Die vom Regierungsrat beantragte Senkung der Gewinnsteuer von heute 9,0 auf 8,0 Prozent als Kompensation für die Aufhebung der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer war in der Kommission umstritten. Es wurde beantragt, auf die Senkung der Gewinnsteuer zu

verzichten. Die Finanzen von Kanton und Gemeinden seien auf die Einnahmen angewiesen. Auch solle der Steuerwettbewerb nicht weiter verstärkt werden. Thematisiert wurde zudem, dass die Geberkantone des Bundesfinanzausgleichs verstärkt eine Begrenzung der Ausgleichszahlungen fordern könnten, wenn sie von einzelnen Nehmerkantonen im Steuerwettbewerb unterboten werden. Der Kanton Glarus solle daher keine Spitzenposition im Steuerwettbewerb anstreben.

Dem wurde entgegengehalten, dass ein Verzicht auf die Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 8,0 Prozent bei gleichzeitiger Aufhebung der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer einer Steuererhöhung gleichkomme. Mit einer Senkung um ein Prozent halte der Kanton Glarus seine Position im Steuerwettbewerb, was nicht zuletzt auch angesichts der angekündigten Steuersenkungen in verschiedenen Kantonen (GE, BS, ZH) notwendig sei.

Um die Erhöhung des Satzes bei der Dividendenbesteuerung auf 50 Prozent beim Kanton zu kompensieren, beabsichtigt der Regierungsrat den Kantonssteuerfuss um 1 Prozent von 54 auf 53 Prozent zu senken. In der Kommission wurde festgehalten, dass diese Massnahme sich primär aus dem Wirksamkeitsbericht ergebe und die Gemeinden das dann "freie" Steuerprozent für sich beanspruchen würden. Damit würde die Erhöhung der Dividendenbesteuerung faktisch einer Steuererhöhung gleichkommen. Ein Antrag forderte daher anstelle der Senkung des kantonalen Steuerfusses eine Kompensierung durch die Senkung des Gewinnsteuersatzes für juristische Personen um ein weiteres Prozent auf 7,0 Prozent. Von einem solchen Schritt würden im Gegensatz zur Dividendenbesteuerung nicht nur einzelne privilegierte Aktionäre, sondern sämtliche Unternehmen profitieren, was volkswirtschaftlich sinnvoller sei. Mit der zusätzlichen Senkung des Gewinnsteuersatzes der juristischen Personen werde die Steuerstrategie besser unterstützt als mit einer Senkung des Steuerfusses für natürliche und für juristische Personen.

In einer Eventualabstimmung zwischen der Senkung des Gewinnsteuersatzes der juristischen Personen auf 8,0 oder 7,0 Prozent stimmte die Kommission mit 5 zu 4 Stimmen für eine Senkung auf 7,0 Prozent. Anschliessend wurde die Senkung auf 7,0 Prozent dem bisherigen Gewinnsteuersatz von 9,0 Prozent gegenüber gestellt, wobei die Kommission wiederum mit 5 zu 4 Stimmen beschloss, eine Senkung des Gewinnsteuersatzes von 9,0 auf 7,0 Prozent zu beantragen.

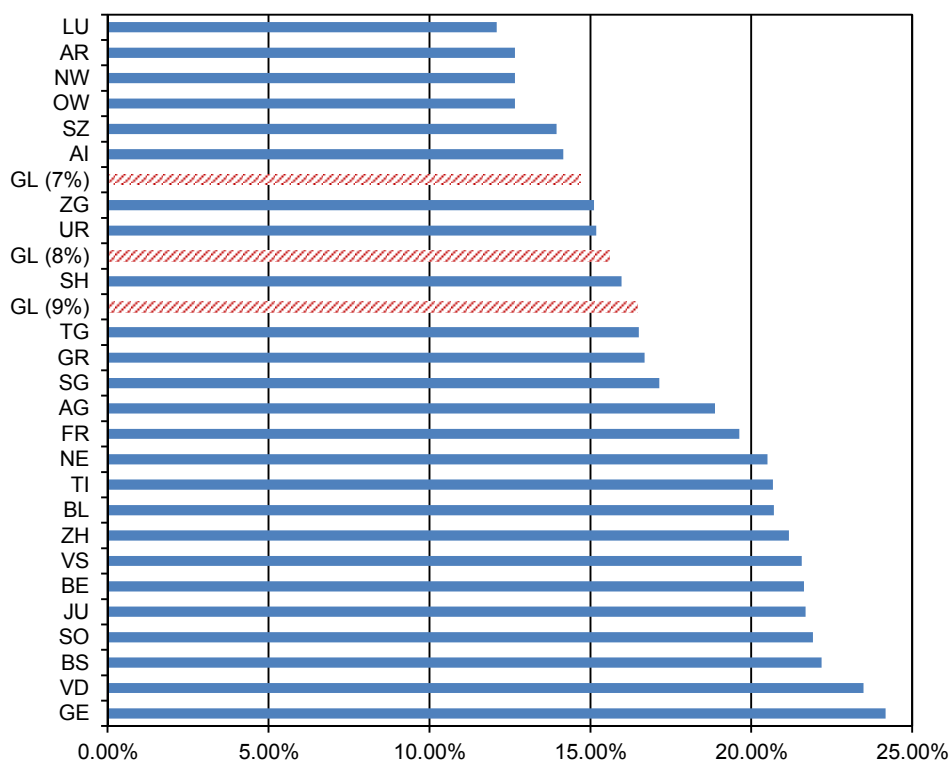
Finanzielle Auswirkungen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen der Änderung des Steuergesetzes sehen nach der beantragten Senkung des Gewinnsteuersatzes um ein weiteres Prozent wie folgt aus (wobei die zusätzlichen Steuern auf der erhöhten Dividendenbesteuerung den optimistischsten Fall zeigen, dass weiter Dividenden ausgeschüttet werden wie jetzt; dies wird aber wegen getätigter Substanz-Dividendenauszahlungen und wegen der wieder höheren Besteuerung kaum mehr der Fall sein – andere Berechnungen existieren aber keine):

	Verzicht auf Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer	Senkung Gewinnsteuersatz von 9,0% auf 8,0%	Erhöhung Satz Dividendenbesteuerung auf 50% ¹	Senkung Gewinnsteuersatz von 8,0% auf 7,0%	Total
Kanton	+ 870'000	- 770'000	+ 1'300'000	- 770'000	+ 630'000
Bausteuer	+ 30'000	- 30'000	+ 50'000	- 30'000	+ 20'000
Glarus Nord	+ 250'000	- 350'000	+ 1'000'000	- 350'000	+ 550'000
Glarus	+ 300'000	- 300'000	+ 300'000	- 300'000	± 0
Glarus Süd	+ 350'000	- 200'000	+ 100'000	- 200'000	+ 50'000
Total	+ 1'800'000	- 1'650'000	+ 2'750'000	- 1'650'000	+ 1'250'000

Trotz Senkung des Gewinnsteuersatzes von heute 9,0 Prozent auf 7,0 Prozent dürfen der Kanton und die Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd mit Mehreinnahmen rechnen.

Die folgende Abbildung zeigt die Gewinnsteuersätze 2012 in den Hauptorten der Schweizer Kantone¹ und die Position des Kantons Glarus bei einem Gewinnsteuersatz von 9,0 Prozent (bisher), 8,0 Prozent (Antrag Regierungsrat) bzw. 7,0 Prozent (Antrag Kommission):



Weitere Änderungen

Die Kommission stimmte sämtlichen weiteren vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes nach ausführlichen Erläuterungen ohne grosse Diskussion einstimmig zu.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 6 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen der Vorlage Änderung des Steuergesetzes mit Ausnahme von Artikel 70 Steuergesetz unverändert zuzustimmen. Artikel 70 Steuergesetz ist wie folgt zu ändern:

Art. 70

II. Steuerberechnung

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die einfache Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 7,0 Prozent des steuerbaren Gewinnes.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Finanzen
und Steuern**

Thomas Kistler, Niederurnen
Kommissionspräsident

¹ Effektive maximale Steuerbelastung vom Gewinn vor Steuern inkl. Bund